

Verständnis und Praxis der Ordination in unseren Gemeinden

Zusammenfassende Thesen eines am 4. April 1990 vor dem Hamburger Pastorenkreis gehaltenen Referates, in dem nach einigen exegetischen Beobachtungen die theologiegeschichtlichen und dogmatischen Positionen skizziert wurden.

1. Ausgehend vom biblischen Zeugnis des Priestertums aller Glaubenden, das in der Berufung und Begabung durch den Heiligen Geist seine Konkretion erfährt, können wir weder der Konzentration auf ein Amt noch einer Unterscheidung des Volkes Gottes in Amtsträger und Laien zustimmen. Alle Glieder der Gemeinde sind als „Mitarbeiter Gottes“ berufen und nehmen so an dem Sendungsauftrag teil, den der erhöhte Herr seiner Gemeinde gegeben hat (Joh 20,21; Mt 28, 18–20).

Den Begriff des „Amtes“ versuchen wir zu vermeiden, da er kaum den Gedanken der *diakonia* aufnimmt und zudem Assoziationen weckt, die dem Reden vom Dienst absolut unangemessen sind.

2. Der Vielzahl der Dienste und Aufträge (1. Kor 12,5) entsprechen die Unterschiede der Gnadengaben des Heiligen Geistes. Das Charisma ist Voraussetzung für den Dienst. Für alle Gnadengaben gilt, daß sie auf Ergänzung hin angelegt sind und erst so der Aufrechterhaltung der Gemeinde dienen. Tendenzen zur Vormachtstellung einzelner Gaben haben in der Regel die Geringschätzung und Vernachlässigung anderer Gaben im Gefolge – zum Schaden der Gemeinde!

3. Gemeinsamer Bezugspunkt aller Gaben und Dienstträger ist der eine Herr und Meister, der mit seinem eigenen Dienst das Maß für alle Dienste gesetzt hat. Weltliche Herrschaftsvorstellungen, Machtansprüche und Würdetitel sind für die Dienstträger in der Gemeinde nach Jesu eigenen Worten ausgeschlossen: Mt 20,25ff; 23,8ff; Mk 10,45.

4. Weil das Evangelium die Gemeinde begründet und trägt (und nicht umgekehrt!) darf das Mit-teilen des Evangeliums (1. Thess 2,8) niemals fehlen. Das Volk Gottes kann nicht ohne das Wort Gottes leben, glauben und handeln.

In 1. Kor 12,26ff. und Eph 4,11f. werden Aufträge erkennbar, die eine hervorgehobene Verantwortung für die Gründung, Wegweisung, Unterweisung, Ausbreitung und Einheit der Gemeinde bedeuten.

In den Pastoralbriefen erkennen wir eine Konzentration auf die Aufträge des Lehrens und Leitens der Gemeinde; die anvertraute Lehre muß in der Gemeinde bewahrt bleiben, ebenso wie die Kriterien für eine rechte Gemeindeordnung überliefert werden müssen (1. Tim 4,16; 6,20; 2. Tim 1,13f.; 3,14ff). Das heißt für die Gemeinde, daß sie in besonderer Weise dafür Sorge tragen muß, diesen Gaben den nötigen Raum zu geben und entsprechende Glieder mit diesen Funktionen zu betrauen.

5. Angesichts dieser Vielfalt von Gaben und Aufträgen nur an den einen „Amtsträger“ denken zu wollen, käme einer unverantwortlichen Reduzierung der Charismen sowie einer Verkürzung des der ganzen Gemeinde erteilten Sendungsauftrages gleich.

Dabei müssen gerade wir als Pastoren oder theologische Mitarbeiterinnen hauptberuflich Angestellte uns und der Gemeinde immer wieder deutlich machen, daß das kirchlich geprägte Leitbild des Pastors oder Pfarrers nicht nahtlos aus dem Neuen Testament abgeleitet werden kann. Vielmehr ist in den Jahrhunderten staatskirchlicher oder landeskirchlicher Praxis ein Bild entwickelt worden, das seine Anleihen bei gesellschaftlich einflußreichen Würdenträgern oder maßgeblichen Vermittlern nicht verleugnen kann. Demgegenüber haben wir selber darauf zu achten, uns nicht als die umfassenden Kompendien geistlicher Gaben zu verstehen.

Wir sind als Mitarbeiter berufen, die die Gaben der anderen Mitglieder fördern sowie deren geistliche Kompetenz anerkennen. Das Zeugnis eines theologisch nicht geschulten Gemeindegliedes muß nicht weniger vollmächtig sein als das des ordinierten Theologen. Trotz unserer Ausbildung und der diesbezüglichen Berufung gilt: Die Kanzel gehört nicht uns Theologen! Den Ansätzen, sie anderen von Gott zum Lehr- und Verkündigungsdienst berufenen Schwestern und Brüdern vorzuenthalten, ist vehement zu begegnen.

6. In unseren Gemeinden lebt die Bereitschaft, den von Gott verliehenen Gaben

Raum zur Entfaltung zu geben und dabei besonders auf die Gaben zu achten, die auf den Dienst der Verkündigung des Evangeliums, der Seelsorge, der Lehre, der Leitung, des evangelistischen Zeugnisses, der Diakonie zielen. Vom Neuen Testament haben wir jedoch gelernt, daß auch die charismatisch bestimmten Dienste geordnet werden müssen, damit sie ihr Ziel nicht verfehlen. Der Ordnung der Dienste durch die Gemeinde entspricht auch ihre Bereitschaft, für die entsprechende Schulung und Zurüstung der verschiedenen Gabenträger zu sorgen. Das gilt vor allem für die Dienste, die vollzeitlich ausgeübt werden. Entscheidend dafür ist die Erfahrung der persönlichen Berufung, die freilich von der Gemeinde erkannt sein will und durch sie bestätigt werden muß, und das entsprechende Lebenszeugnis.

7. Die Ordination bedeutet dann, daß die Gemeinde öffentlich bestätigt, daß der Herr der Gemeinde eine Berufung ausgesprochen hat, die die Gemeinde erkennt und anerkennt; zugleich erklärt die Gemeinde, daß sie die von Gott berufene Person freistellt und beauftragt, ihrer Berufung und Begabung gemäß zu arbeiten.

Die Ordination wird zur Platzanweisung im Reich Gottes, nach der Gemeinde und Ordinand vorher im sorgfältigen Prüfen gefragt haben. Es versteht sich, daß die Ordination keine besondere Weihe oder Würde verleiht, die zu einer Überordnung über die Gemeinde oder einem Status führen könnte, der auch losgelöst vom Gemeindedienst einen „geistlichen Stand“ begründen würde.

8. Für den Ordinanden ist die Ordination das öffentliche Bekenntnis, die im Glauben empfangene Berufung so leben zu wollen, daß darüber Gott geehrt, Menschen zum Glauben gerufen und im Glauben gestärkt sowie zur konkreten Wahrnehmung ihrer Sendung ermutigt werden. Dabei wird das Ja der Gemeinde zu dem/der Berufenen (*vocatio externa*) in Zeiten der Anfechtung Halt und Ermutigung sein, den anvertrauten Dienst trotz eigener Zweifel und Verunsicherungen im Vertrauen auf Gottes Treue und die Kraft seines Wortes weiter auszuüben.

9. Einzelne Elemente des Ordinationsgottesdienstes

9.1 Die Ordination wird im Gemeindegot-

tesdienst von der Gemeinde vollzogen. Die Segensgebete unter Handauflegung werden nicht von Pastoren allein, sondern immer auch von anderen verantwortlichen Gemeindegliedern gesprochen, wobei sich die Gemeinde mit Zuspruch und Gebet direkt anschließt und beteiligt.

9.2. Das Ordinationsgelübde, das die Theologische Mitarbeiterin oder der Pastor vor der Gemeinde ablegt, bringt die Verpflichtung gegenüber dem eigentlichen Auftraggeber, die alleinige Bindung an Christus, die Treue zum Evangelium, den Gehorsam seinem Auftrag gegenüber in Lehre, Seelsorge, Verkündigung und Mission sowie das Ja zur konkreten Gestalt des Leibes Jesu Christi in der Ortsgemeinde zum Ausdruck. In der Gemeinde selbst wird das Gelübde fürbittend getragen, wobei die Erinnerung an die persönlich empfangene Berufung und die Verpflichtung zur Christusnachfolge neu wachgerufen wird.

9.3 Wenn die Handauflegung mehr als eine Form sein soll, darf der Ordinand erwarten, daß die Segensgebete von dem Herrn der Gemeinde erhört werden und er die zum Dienst erforderlichen Gaben schenken, wecken, zur Entfaltung führen will und Berufungsgewißheit festigen wird.

9.4 Die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde zum größeren Teil des Leibes Christi wird bei der Ordination dadurch dokumentiert, daß in der Regel Vertreter des Bundes, der Vereinigung oder der Nachbargemeinden an der Ordination beteiligt sind. Das ist keine äußere belanglose Form, sondern ein bedeutsames Zeichen für die Einheit des Leibes Christi, der sich die Dienstträger einer Ortsgemeinde verpflichtet wissen und der sie mit ihrem Auftrag letztlich auch dienen sollen.

10. Es ist für uns selbstverständlich, daß wir auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Segensgebeten in die Arbeit stellen, die ihren Dienst in der Gemeinde nicht vollzeitlich tun. Es empfiehlt sich jedoch nicht, in diesem Fall von einer Ordination zu sprechen. Selbst wenn wir es von unserem Dienst- und Gemeindeverständnis her tun könnten, müssen wir hier berücksichtigen, daß die Ordination eine juristische Seite hat. Staat und Gesellschaft räumen dem „Geistlichen“ zur Ausübung seines „Amtes“ besondere Rechte ein, wie damit auch Pflichten

verbunden sind, so daß wir über den Begriff „Ordination“ nicht einfach in „freikirchlicher Unbekümmertheit“ verfügen können.

Dabei übersehen wir nicht, daß unsere Gesellschaft einem Pastor bzw. einer Pastorin immer noch ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, von dem auch wir Freikirchler profitieren.

Auch um der öffentlichen Seite unseres Dienstes willen gilt es, die Mahnung des Apostels in Apg 20,28 oder in den Pastoralbriefen bewußt zu hören oder heute umzusetzen.

Literaturhinweise

E. Schütz, Amt und Ordination im Bund Evang.-Freikirchl. Gemeinden, in *Una Sancta* 35, 1980, S. 82f.

ders., Die Freikirchen vor der ökumenischen Diskussion um das kirchliche Amt, in *Una Sancta* 37, 1982, S. 133–141.

R. Thaut, Der Dienst des Pastors in der freikirchlichen Gemeinde, *Wort und Tat* 28, 1974, S. 368–371.

W. Popkes, Das allgemeine Priestertum der Gläubigen, in *Una Sancta* 4, 1988, S. 325–330.

E. Brandt, Das allgemeine Priestertum im Leben der Baptistengemeinde, in *Una Sancta* 1, 1989, S. 91–96.

Edwin Brandt
Theologisches Seminar
Rennbahnstraße 115
2000 Hamburg 74

Der Bund der Baptistengemeinden in seinem Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat

Der Zeitschrift **Kirchliche Zeitgeschichte** (KZG). Internationale Halbjahreszeitschrift für Theologie und Geschichtswissenschaft, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 3. Jahrgang, Heft 1/1990, entnehmen wir mit

freundlicher Genehmigung des Geschäftsführenden Herausgebers Gerhard Besier den folgenden Beitrag. Die von der Autorin selbst vorgestellte Dissertation erscheint demnächst im Neukirchener Verlag.

Andrea Strübind: Der Bund der Baptistengemeinden in seinem Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat, unter besonderer Berücksichtigung von Denken und Handeln des Bundesdirektors Paul Schmidt, Diss. ev.-theol., Berlin (West) 1990

„Vierzig Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches ist die Geschichte der Baptistengemeinden ‚unter dem Hakenkreuz‘ immer noch ungeschrieben“ (G. Balders). Die historische Erforschung des Weges des baptistischen Bundes in Deutschland z. Z. der NS-Herrschaft steht trotz der wachsenden Zahl von Einzelbeiträgen baptistischer Autoren noch in ihren Anfängen. Dieser Umstand ist zum einen in der von der missionarisch-aktivistischen Gemeindebewegung für sekundär gehaltenen Bedeutung der eigenen Geschichte begründet. Andererseits wird dieser spezielle Geschichtsabschnitt weithin als ein Pudendum empfunden.

Auch in den umfangreichen Darstellungen über „die Kirchen“ im Dritten Reich (K. Meier, K. Scholder) bleiben die Freikirchen unerwähnt. Die vorliegende Dissertation versucht daher, das Verhältnis des baptistischen Bundes – unter besonderer Berücksichtigung seines Leitungsgremiums und der prägenden Persönlichkeit ihres langjährigen Bundesdirektors Paul Schmidt – zu dem sie umgebenden Staatsgebilde vom Vorabend des Dritten Reiches bis in die Nachkriegszeit zu beschreiben.

Aufgrund des historiographischen „Neulands“ fußt die Arbeit fast ausschließlich auf ungedrucktem Quellenmaterial. Als Vorarbeit stand der Verfasserin v. a. die Dissertation von K. Zehrer (1978) zur Verfügung, der, ausgehend von der Position der Bischöflichen Methodistenkirche in Deutschland den Versuch unternahm, die Einstellung und das Verhalten von 15 verschiedenen Freikirchen während der NS-Herrschaft zu charakterisieren. Die komplexe Behandlung aller Freikirchen, bei der eine detaillierte Unter-